Haftungsverhältnisse bei einer Mehrheit von Pflichtigen in Verwandtenunterstützungsfällen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

beschließt:

1. Die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, wird genehmigt und auf 1. Juni 1926 in Kraft erklärt.

2. Beitritt und Rücktritt von Kantonen sind dem Bundesrate mitzuteilen und in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 28. Mai 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Häberlin.
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Haftungsverhältnisse bei einer Mehrheit von Pflichtigen in Verwandtenunterstützungsfällen.

(Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Juni 1926 und des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 31. August 1926.)

Das Bürgerspital Basel verlangte für einen dort Verpfründeten von dessen in günstigen Verhältnissen lebendem Stiefbruder die Bezahlung eines Kostgeldes von 3 Fr. pro Tag. Der Stiefbruder erklärte sich bereit, die Hälfte dieses Kostgeldes zu bezahlen, weigerte sich aber, auch für die andere Hälfte aufzukommen, da der Verpfründete noch einen vollbürtigen, in Amerika in guten Verhältnissen lebenden Bruder habe. Das Bürgerspital wandte sich hierauf auch an diesen Bruder, erhielt jedoch keine Antwort. Da der Stiefbruder auf seinem Standpunkt beharrte, erhob das Bürgerspital gegen ihn beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung des ganzen Kostgeldes von 3 Fr. pro Tag. Der Beklagte wendete ein, die Haftung auf Grund von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestehe nur nach Maßgabe der Erbberechtigung. Da er bloß ein Halbbruder des Verpfründeten sei und seine Erbberechtigung deshalb nur einen Viertel betrage, habe er auch nur zu einem Viertel für das Kostgeld aufzukommen, wenigstens solange noch ein vollbürtiger, in günstigen Verhältnissen lebender Bruder des Verpfründeten vorhanden sei. Im übrigen bestehe keine gesetzliche Ersatzpflicht des Beklagten für den Betrag, der vom pflichtigen vollbürtigen Bruder des Verpfründeten zu tragen wäre, jedenfalls so lange nicht, als das Bürgerspital nicht alles getan habe, um diesen Bruder zur Unterstützungsleistung heranzuziehen, was noch nicht geschehen sei.

Der Regierungsrat schützte die Klage in vollem Umfange mit folgender Begründung:

Der Einwand des Beklagten, die Haftung auf Grund von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestehe nur nach Maßgabe der Erbberechtigung, ist nicht zutreffend. Aus dem Gesetzestext geht klar hervor, daß sich der Umfang der Unterstützungspflicht nur nach den Verhältnissen des Pflichtigen richtet. Der Frage der Erbberechtigung kommt nur insofern eine Bedeutung zu, als der Unterstützungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist. Da halbbürtige Geschwister in gleicher Stufe mit vollbürtigen Geschwistern erbberechtigt sind, ist diese Verschiedenheit ohne Einfluß auf die Unterstützungspflicht, und es sind somit lediglich die Verhältnisse des Pflichtigen maßgebend.

Im weiteren stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, das Bürgerspital wäre verpflichtet gewesen, zunächst alles zu tun, um den in Amerika wohnhaften Bruder zur Unterstützungsleistung heranzuziehen. Auch diese Auffassung kann nicht geschützt werden. Der Armenbehörde steht das Recht zu, gegen einen unter mehreren Unterstützungspflichtigen vorzugehen, und die entscheidende Behörde hat im Streitfalle nur darüber zu befinden, ob auf seiten des Beklagten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Heranziehung zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen vorliegen. Es ist dann Sache des Beklagten, im Falle einer Verurteilung gerichtlich gegen andere unterstützungspflichtige Verwandte vorzugehen, um eine angemessene Beitragsleistung zu erreichen.

Daß beim Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen, ist nicht bestritten. Die Klage ist somit gutzuheißen.

Das Verwaltungsgericht wies den vom Beklagten gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs mit folgender Motivierung ab:

Maßgebend für die Unterstützungspflicht sind die Art. 328 ff. Z.G.B.

Der Beklagte bestreitet weder die Bedürftigkeit des versorgten Bruders, noch seine Leistungsfähigkeit für den verlangten Betrag, sondern lediglich, daß er zur Bezahlung des ganzen Kostgeldes verpflichtet sei, während noch ein anderer Bruder vorhanden sei, wenigstens solange nicht alles getan worden sei, um von diesem den auf ihn fallenden Anteil zu erlangen.

Nun ist jedenfalls die Auffassung des Rekurrenten unrichtig, daß die Verwandten eines Unterstützungsbedürftigen diesen nur nach Angabe ihrer Erbberechtigung zu unterstützen haben. Das Gesetz bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß der Pflichtige das zu leisten habe, was seinen Verhältnissen angemessen sei. Es kommt somit auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Unterstützungspflichtigen an. Die Erbberechtigung ist im Gegensatz zu § 1606 D.B.G.B. nur maßgebend für die Reihenfolge in dem Sinn, daß zunächst die nähern Verwandten und erst, wenn diese zur Unterstützung nicht in der Lage sind, die entfernteren Verwandten unterstützungspflichtig sind. Erbberechtigung und Unterstützungspflicht können gänzlich auseinanderfallen, wenn ein entfernterer Verwandter bei Mittellosigkeit des näheren zur Erbschaft berufenen Verwandten unterstützungspflichtig wird. (Vgl. Egger, Kommentar zu Art. 329, Anm. 2 b). Sind mehrere Unterstützungspflichtige vorhanden, so haften sie nicht solidarisch nach Maßgabe von O.R. 143[2] (so die herrschende Meinung, Egger, Kommentar Art. 329, 2 b, Gmür Art. 329, Anm. 4), das heißt, es haftet nicht jeder für den jeweils erforderlichen Beitrag schlechthin mit dem ganzen Vermögen, sondern nur innerhalb seiner eigenen jeweiligen Leistungsfähigkeit. Auch aus der Unteilbarkeit der Leistung läßt sich nicht, wie der Kläger glaubt, eine solidarische Haftung herleiten; denn im Streit ist eine teilbare Geldleistung. Dagegen haften mehrere Pflichtige, wiederum höchstens, soweit sie überhaupt leistungsfähig sind, gegenseitig subsidiär. Für Leistungsfähige oder minder Fähige haben die Leistungsfähigeren ganz oder für den Ausfall aufzukommen. Den Leistungsfähigen sind aber gleichzustellen solche, bei denen die Beitreibung von Beiträgen erschwert ist, und zu diesen sind auch die auswärts Wohnhaften zu zählen, weil einem in Not geratenen Verwandten nicht zugemutet werden kann, die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung im Ausland auf sich zu nehmen (vgl. Gmür, Anm. 6). Da aber der Anspruch rechtlich genau gleich gestaltet ist, ob er vom Berechtigten selbst oder von einer Unterstützungsbehörde geltend gemacht wird (Art. 329[3]), so gilt diese Beschränkung auch im vorliegenden Fall. Der Versuch, den Bruder des Unterstützten zu belangen, hat

fehlgeschlagen, und das hat zur Folge, daß der Rekurrent für den ganzen Betrag aufzukommen hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Art. 329. Der unterstützungspflichtige Bruder will seine Unterstützung an die Bedingung knüpfen, daß die Schwester sich von ihrem unsoliden und zurzeit eine Freiheitsstrafe abbüßenden Ehemann scheiden lasse. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß die Leistung des Verwandtenbeitrages an keine Bedingungen geknüpft werden kann.

Nach Art. 329 ist der Anspruch in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Da die Eltern gestorben sind, ist die Heranziehung der Geschwister durchaus berechtigt. Welche Beiträge ihnen zugemutet werden dürfen, bemißt sich nach den Bedürfnissen des Unterstützten einerseits und nach den Verhältnissen der Pflichtigen anderseits im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages. Bereits früher geleistete Beiträge können dabei nicht maßgebend sein. Irgendwelche persönlichen Verhältnisse zwischen dem Unterstützten und dem Beitragspflichtigen können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflicht der Geschwister. Art. 328 zählt die Grade der pflichtigen Verwandten abschließend auf. In Anlehnung an früher geltendes kantonales Recht herrschte bisher vielfach die Auffassung, daß die Geschwister selbst als unterstützt zu betrachten seien, wenn ihre Nachkommen, für die sie noch heute zu sorgen haben, unterstützt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aber im Hinblick auf den klaren und abschließenden Wortlaut des Art. 328 unhaltbar. Im gleichen Sinne hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 17. Mai 1924 ausgesprochen. Autoritäten, wie Egger und Silbernagel, kommen in ihren Kommentaren zu Art. 328 zum gleichen Schluß. — Es kann nicht bestritten werden, daß für H., wenn auch keine rechtliche, so doch eine moralische Verpflichtung bestand, für die Kinder seines Bruders etwas zu tun. Was er bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern, zu weiteren Beiträgen kann er aber nicht gezwungen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflicht. Gegenüber der Armenbehörde wird der gemäß Art. 328 Unterstützungspflichtige von seiner Leistungspflicht nicht dadurch befreit, daß er seine Unterstützungsbeiträge hinter dem Rücken der Armenpflege, die den Berechtigten unterstützt, an diesen letzteren direkt auszahlt. (Entscheid der I. Kammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1922.)

Bern. Wohnsitzentscheide. I. „Ein Wohnsitzerwerb gestützt auf Einlegung der Schriften setzt eine Einwohnung am betreffenden Orte voraus. Infolgedessen kann während der Verflegung des Familienhauptes in einem Gemeindespital die Familie nicht einen neuen Wohnsitz erwerben, indem sie die Schriften am bisherigen Wohnsitz erhebt und sie in einer andern Gemeinde einlegt." (Reg.-Rat, 16. Juli 1926.)

Der Tatbestand ist kurz folgender: Die Familie des Ernst K., Hammerschmied, hatte mit ihren drei miderjährigen Kindern seit dem 5. Mai 1924 in Z. Wohnsitz. Der Mann arbeitete in W., die Frau in einer Spinnerei. Unterstützt war die Familie bis jetzt nicht. Am 13. September 1925 kam der Mann in die